



ANSICHT

TEIL „A“ PLANZEICHNUNG: Maßstab 1: 1000

Zeichenerklärung:
FESTSETZUNGEN:

- Sondergebiet, § 10 BauNVo
Zweckbestimmung:
- Sport- und Freizeitanlage, (mit Tennishalle, Squashhalle, Gaststätte, Schwimmbad, Sauna, Bar, Tanzsaal und Clubräumen)
- Baugrenze, § 23 (2) BauNVo
- Überbaubare Grundstücksfläche, § 9 (1) 2 BauGB, § 23 (1) BauNVo
- Zahl der Vollgeschosse, § 17 (4) und § 18 BauNVo
- Grünfläche, § 9 (1) 15 BauGB
Zweckbestimmung:
- Tennis,
- Fläche mit Bindung für die Anpflanzung, § 9 (1) 25 a BauGB
Büsche und Sträucher, Apfelpflanzungen,
- Flächen von der Bebauung freizuhalten (Sichtdreieck), § 9 (1) 10 BauGB
- Umgrenzung der Flächen von Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen, § 9 (1) 22 BauGB
Zweckbestimmung:
- Gemeinschaftsstellplätze, (mit Anzahl)
- Umgrenzung von Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Immissionsschutzgesetzes, § 9 (1) 24 BauGB
- Mit Geh- = G, Fahr- = F und Leitungsrechten = L zu belastende Flächen, § 9 (1) 21 BauGB (mit Angabe der Nutzungsberechtigten)

Es gilt die BauNutzungsverordnung (BauNVo) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (1. BGGBl. I S. 1763), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 1986 (1. BGGBl. I S. 2655)

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1981) (PlanZ 81) (1. BGGBl. I S. 833/836, vom 22. August 1981)



- DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARakter:**
- Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal,
 - Künftig fortfallende Flurstücksgrenze,
 - Künftig fortfallende Nutzungsgrenze,
 - Grundfläche einer vorhandenen baulichen Anlage,
 - Grundfläche einer geplanten baulichen Anlage,
 - Katasteramtliche Flurstücknummer,
 - Vermessungslinien mit Maßangaben,
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des genehmigten Bebauungsplanes Nr. 12,
 - Tennisplatz,

TEIL „B“ TEXT:

1. Die Lärmschutzwand ist fugendicht und mit einem Mindestgewicht von 10 kg/qm auszuführen.
2. Die Außenwandränder der baulichen Anlagen sind mit Ziegeln zu verbinden. Teilflächen aus anderem Material sind zugelassen.
3. Zugelassen sind Flachdächer und geneigte Dächer. Die geneigten Dächer sind mit Eternit - Berliner Welle - bzw. mit Trapezblechen in braun oder ziegelrot einzudecken.

4. Die Stellplätze sind über einen Leichtstoffabscheider zu entwässern.

Ausfertigung
SATZUNG DER STADT BAD BRAMSTEDT
KREIS SEGEBERG
 ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 12
 FÜR DAS GEBIET
 Ochsenweg / Reherstieg / Hamburger Straße
3. ÄNDERUNG
 FÜR DEN BEREICH
 „Südlich des vorhandenen Gewerbegebietes östlich der Hamburger Str. (B-4)“

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (1. BGGBl. I S. 2253) sowie nach § 82 der Landesbauordnung (LBO) vom 24. Februar 1983 (GVBl. Schl.-N. S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 20. DEZ. 1989 Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB und Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO durch den Landrat des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 12, 3. Änderung, Ergänzungs-Ausfertigung, Teilausfertigung für den obigen Bereich, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

- erfahrensvermerk:
1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 11. DEZ. 1987
 Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist ~~am 11. DEZ. 1987~~
 durch Abdruck in der Bramstedter Nachrichten ~~am 11. DEZ. 1987~~ örtlich bekanntgemacht
 am 2. JAN. 1988 erfolgt.
 2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 11. MEZ. 1989 durchgeführt worden.
~~Die Bürgerbeteiligung der Stadtverordnetenversammlung vom 11. MEZ. 1989~~
 3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20. MEZ. 1989 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist nach § 2 Abs. 2 BauGB
 die Stadtverordnetenversammlung hat am 20. DEZ. 1989 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 5. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung ~~besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 12. DEZ. 1989~~ besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 12. DEZ. 1989 während der Dienststunden ~~öffentlich ausliegen~~ nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am 11. NOV. 1989 in der Bramstedter Nachrichten ~~örtlich bekanntgemacht worden.~~
 6. Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 20. DEZ. 1989 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 Die nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 12. DEZ. 1989 bis zum 11. NOV. 1989 während der Dienststunden folgender Zeiten ~~erneut öffentlich ausliegen~~ erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am 11. NOV. 1989 in der Zeit vom 12. DEZ. 1989 bis zum 11. NOV. 1989 durch Aushang örtlich bekanntgemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB ~~gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB durchgeführt.~~
 7. Die Bebauungsplanänderung ~~besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 20. DEZ. 1989 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Bescheid der Stadtverordnetenversammlung vom 20. DEZ. 1989 gebilligt.~~

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensmerkmalen Nr. 1-8 wird hiermit bescheinigt.
 STADT BAD BRAMSTEDT - DER MAGISTRAT - DEN 12. MEZ. 1990
L. Krause BÜRGERMEISTER

9. Der katastermäßige Bestand am 20. Feb. 1990 sowie die gemäß § 11 Abs. 1 Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
 KATASTERAMT BAD SEGEBERG DEN 20. Feb. 1990
Schulz LEITER DES KATASTERAMTES

10. Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs. 3 BauGB ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am 1.2. OKT. 1990 bestätigt, daß
 - er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht,
 - die geltend gemachten Rechtsverhältnisse bebaut worden sind.
 Außerdem hat der Landrat des Kreises Segeberg die Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO erteilt.

STADT BAD BRAMSTEDT - DER MAGISTRAT - DEN 31. JAN. 1991
L. Krause BÜRGERMEISTER

11. Die Satzung über die Bebauungsplanänderung ~~bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgeteilt.~~
 BAD BRAMSTEDT DEN 31. JAN. 1991
L. Krause BÜRGERMEISTER

12. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zur Bebauungsplanänderung gemäß § 82 Abs. 4 LBO sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 12. DEZ. 91 (vom 12. DEZ. 91 bis zum 11. NOV. 91) örtlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entscheidungsansprüchen (§ 4 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 16. DEZ. 91 in Kraft getreten.

STADT BAD BRAMSTEDT - DER MAGISTRAT - DEN 08.04.91
L. Krause BÜRGERMEISTER